

Die Besteuerung alkoholreier Getränke.

An die Redaktion der „Frankfurter Zeitung“.

Eine peinliche Ueberraschung bedeutet es, daß das Steuerbureau des Reichshofamtes die alkoholfreien Getränke mit Ausnahme der ziemlich teuren Mineralwässer schwerer belastet als selbst den Wein und das Bier. „Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke“ entrichten 6 Pfennig auf die kleine Flasche (nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Liter), 12 Pfennig auf die große Flasche oder auf je 1 Liter. Die Biersteuer erreicht die nämliche Höhe erst bei einer jährlichen Produktion von über 30 000 Hektoliter in einer Brauerei. Tatsächlich werden aber die Ansätze der Limonadensteuer noch höher, als dies zunächst scheint, da die kleinen Limonadenflaschen erheblich weniger als $\frac{1}{2}$ Liter, die großen gewöhnlich 0,75 Liter zu halten pflegen, wofür aber die auf die Einheitsmengen gesetzte Steuer mit einer erheblichen Aufzählung zu entrichten sein wird, während das Bier nach der tatsächlich hergestellten Menge besteuert wird. Ebenso ungünstig gestaltet sich der Vergleich mit der Weinsteuer, die in der Höhe von 20 v. H. des Wertes erhoben wird. Die Sätze der Limonadensteuer werden in den allermeisten Fällen eine höhere Belastung im Verhältnis zum Preise bedeuten. § 47 des Entwurfs des Weinsteuergesetzes sieht ferner die Besteuerung des „entgeisteten Weins“ vor; vermutlich ist darunter der durch Verhinderung der Gärung gewonnene alkoholfreie Wein zu verstehen, der freilich nicht „entgeistet“ ist, da er ja niemals „Geist“ (Alkohol) enthalten hat. Dieses Getränk unterliegt, wie der vergorene Wein, einer Wertsteuer von 20 v. H.

Als ein Hauptzweck der Getränkesteuern wurde bisher in allen Ländern, wo solche erhoben werden — man ist vielerorts längst über die vorgesehenen Ansätze der Biersteuer hinausgegangen! — die Bekämpfung des Alkoholismus bezeichnet. Es sei zugegeben, daß bei der jetzigen Sachlage fiskalische Erwägungen noch wichtiger erscheinen, zugegeben auch, daß der Kampf gegen den Alkohol auf dem Steuerwege nur unvollkommene Ergebnisse bringen kann, da der Fiskus, wie z. B. die Geschichte des russischen Branntweinmonopols zeigt, nur wenig geneigt ist, selber eine so einträgliche Einnahmequelle abzugeben. Es würde aber gewiß auch dem Fiskus besser gebieten, wenn die Getränke, die den natürlichen Ersatz für Wein, Bier und dergleichen bilden können, nicht garabazu prohibitiv besteuert werden. Auch volkswirtschaftlich erscheint es, abgesehen von der eigentlichen Alkoholfrage, bedenklich, weil bei der Herstellung alkoholhaltiger Getränke gewaltige Mengen von Nahrungsmitteln ihrem eigentlichen Zweck entzogen werden, während die Nährstoffe, die etwa zu alkoholfreien Getränken verwendet werden (Zucker und Trauben), ohne jeden Verlust erhalten bleiben.

W.